





# Allgemeine Einkaufsbedingungen

An Werkzeugen behält sich der AG das Eigentum vor; der AN ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom AG bestellten Waren einzusetzen. Der AN ist verpflichtet, die dem AG gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der AN dem AG schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der AG nimmt die Abtretung hiermit an. Der AN ist verpflichtet, an den Werkzeugen des AG etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem AG sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. 21.3. Der AN tritt das Eigentum an den Kauf- und/oder von ihm zu erstellenden Sachen bzw. an den dafür vorhandenen Grundmaterialien zur Sicherheit an den AG ab Zug um Zug gegen und im Umfang der Leistung von Vorauszahlungen des AG in Höhe eines entsprechenden erstrangigen Teilbetrages. Der AN versichert, dass die Ware zum Zeitpunkt der Übereignung frei von Rechten Dritter ist und dass er berechtigt ist, die Ware an den AG zu übereignen. Die Parteien vereinbaren, dass der AN bezüglich der bei ihm befindlichen Teilen und Grundmaterialien als Hersteller gilt. Der AN besitzt die entsprechenden Gegen- und Teilgegenstände für den AG. Er verpflichtet hiermit, die Ware für den AG bis auf Abruf unentgeltlich ordentlich geschützt zu verwahren, sie für jedermann erkenntlich als Eigentum des AG zu kennzeichnen und sie zu jeder Zeit Zug um Zug an den AG auszuhandigen. Die Parteien sind sich einig, dass das Eigentum in dieser Art auf den AG übergeht. Befinden sich die Kauf- oder herzustellenden Sachen bzw. Grundmaterialien bei einem Untertierlieferanten des AN, tritt der AN seine insoweit bestehenden Herausgabeansprüche an den AG ab Zug um Zug gegen und im Umfang der Vorauszahlungen. Der AG nimmt diese Abtretung an. 21.4. Sollte der Vertrag mit dem EA einen Zeitpunkt des Gefahren- bzw. Eigentumsübergangs bestimmen, der früher stattfindet, als in diesen AEB vorgesehen, dann gelten insoweit die Bestimmungen des Vertrags mit dem AE auch zwischen AG und AN. 21.5. Hat der AN ihm vom AG zur Verfügung gestellte Gegenstände oder Materialien zu be- und/oder verarbeiten, dann gilt das UGB. Unabhängig davon obliegt es dem AN, die Eignung der beigestellten Stoffe oder Teile eigenverantwortlich zu prüfen und dem AG Einwände unverzüglich mitzuteilen. Beruht die fehlende Eignung des Stoffes/Teils auf einer fehlerhaften oder unvollständigen Spezifikation des AN, ist dieser schadensersatzpflichtig. Nach der Abnahme kann sich der AN gegenüber dem AG nicht mehr auf eine Mangelhaftigkeit oder fehlende Eignung der vom AG beigestellten Stoffe oder Teile berufen es sei denn, eine solche Mangelhaftigkeit war auch nach Ausübung der vereinbarten Prüfungspflicht nicht erkennbar. Der AG verpflichtet sich, etwaige Mängelansprüche gegen Lieferanten/Hersteller der beigestellten Stoffe/Teile an den AN abzutreten.

**22. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND** 22.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrechts. 21.2. Gerichtsstand ist das jeweilig sachlich und örtlich zuständige Gericht für den AG. Dem AG steht es frei, Ansprüche auch beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz des AN geltend zu machen.

**23. SALVATORISCHE KLAUSEL** 23.1. Sollten einzelne Teile dieser AEB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. 23.2. Wir wie ebenso der unternehmerische Kunde verpflichten uns jetzt schon gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

**24. SPRACHE** Sollten zwischen der deutschsprachigen und einer fremdsprachigen Fassung dieser AEB Abweichungen oder Widersprüche bestehen, so gilt zwischen dem AG und dem AN ausschließlich der normative Inhalt der deutschsprachigen Fassung. Die AEBs können vom AG jederzeit einseitig abgeändert werden.